

Prof. Dr. Wolfgang
Universität Münster

Münsteraner Klausurenkurs im Öffentlichen Recht II

für Examinanden

4. Klausur

Sachverhalt

Der in Münster lebende Rechtsanwalt Martin Magnum (M) ist im Besitz einer Handfeuerwaffe. Er hat die Pistole im März 1992 für Zwecke der Selbstverteidigung angeschafft. Es handelt sich um eine erlaubnispflichtige Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes (WaffG). Der Polizeipräsident Münster hatte ihm im selben Monat für diese Waffe eine Waffenbesitzkarte mit unbefristeter Besitzerlaubnis erteilt.

Auf dem Heimweg von einer exzessiven Silvesterparty geriet M am Morgen des 1. Januars 1998 mit seinem PKW in eine Polizeikontrolle, bei der bei ihm eine überhöhte Blutalkoholkonzentration festgestellt wurde. Eine sofortige Untersuchung des Blutes ergab, dass M sein Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,7 Promille geführt hatte. Das unverzüglich eingeleitete Strafverfahren endete Anfang Mai 1998 mit einem Strafbefehl des Amtsgerichts Münster. Wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) wurde dem M eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 100 DM auferlegt. M war froh, dass nichts Schlimmeres passiert war; er legte daher keinen Einspruch ein und ließ den Strafbefehl rechtskräftig werden.

Am 5. Mai 1999 wurde dem Polizeipräsidium Münster auf eine routinemäßige Anfrage beim Generalbundesanwalt hin ein aktueller Bundeszentralregisterauszug des M übermittelt, aus dem sich der Strafbefehl wegen der Trunkenheitsfahrt ergab. Da M sich erstmals strafbar gemacht hatte, enthielt der Auszug keine weiteren Eintragungen. Der für die Verwaltung der Waffenbesitzkarten zuständige Sachbearbeiter Müller heftete den Registerauszug in der Akte des M ab. Weiter erstellte er noch am 5. Mai einen Vermerk, in dem er darauf hinwies, dass für einen

Widerruf der Waffenbesitzkarte des M derzeit kein Anlass bestehe, da M bisher lediglich einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten sei.

Ende Januar 2001 wurde Sachbearbeiter Müller pensioniert. Als Nachfolger übernahm Sachbearbeiter Schulte die Verwaltung der Waffenbesitzkarten im Polizeipräsidium. Im Rahmen der Übernahme der Geschäfte überprüfte Schulte auch die Akte des M. Er hielt die in dem Vermerk des Müller vertretene Auffassung für falsch. Nach Anhörung des M hob er unter Hinweis auf den Strafbefehl aus dem Jahre 1998 mit Bescheid vom 5. März 2001 (= Tag der Aufgabe zur Post) die dem M erteilte Waffenbesitzkarte auf und forderte die Rückgabe der Karte bis Ende April 2001. Gleichzeitig ordnete er an, dass M die Pistole bis zum selben Tage entweder durch einen Waffenhändler unbrauchbar machen lassen müsse oder dass er sie bis Ende April an einen Berechtigten zu überlassen habe. Der Bescheid wurde unter anderem auf § 47 Abs. 2 S. 1 Waffengesetz gestützt und enthielt eine umfangreiche Begründung. Hinsichtlich sämtlicher Verfügungen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet und ebenfalls ausführlich begründet.

M - der sich im Rahmen seines Studiums recht lustlos mit dem Verwaltungsrecht befasst hatte - war sehr verärgert. Er überlegte lange, ob und wie er gegen den Bescheid vorgehen soll. Am Montag, den 9. April 2001, suchte er den Sachbearbeiter Schulte im Polizeipräsidium auf. Diesem diktierte er folgende Sätze: "Hiermit lege ich - Martin Magnum - gegen den Bescheid vom 5. März 2001 und gegen die dort enthaltenen Verfügungen Einspruch ein. Der Bescheid ist total rechtswidrig. Eine Trunkenheit im Straßenverkehr ist ein weit verbreitetes Kavaliersdelikt und darf nicht so einschneidende Konsequenzen nach sich ziehen. Außerdem besteht kein innerer Zusammenhang zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeuges und dem Besitz von Waffen. In jedem Falle steht die Frist des § 48 Abs. 4 VwVfG (bzw. § 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG) einer Aufhebung der Waffenbesitzkarte entgegen." Schulte las dem M den Inhalt seines Diktates noch einmal laut vor, dann setzte M seine Unterschrift unter den Text.

Da Schulte den M darauf hingewiesen hatte, dass er die einzelnen Anordnungen trotz seines Rechtsbehelfes weiterhin befolgen müsse, reicht M beim Verwaltungsgericht in Münster am 10. April 2001 einen schriftlichen, ausführlich

begründeten Antrag ein, in dem er "einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid vom 5. März 2001" begehrt.

Wird M mit seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Münster Erfolg haben? Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu dieser Frage. Sollten Sie den Antrag für unzulässig halten, so ist zur Frage der Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Achtundzwanzigster Abschnitt: Gemeingefährliche Straftaten

(...)

§ 316. Trunkenheit im Verkehr. (1) Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315d) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

(...)